

Satzung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 585) wird nach Beschlussfassung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin vom2021 folgende Satzung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt das beigefügte Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbands.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden;
 2. neun weiteren Mitgliedern;
 3. fünf Beschäftigten der Sparkasse.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstands, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8

Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der „Schweriner Volkszeitung“ (Gesamtausgabe, erscheint jeweils täglich Montag – Samstag) zu veröffentlichen. Die „Schweriner Volkszeitung“ ist über den Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, www.svz.de, zu beziehen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9
Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2007 außer Kraft.

Landeshauptstadt Schwerin, den2021

Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung

Siegel